

§ 164 StPO – Festnahme von Störern

Tatbestandsvoraussetzungen

S. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Zulässige und rechtmäßige Amtshandlung strafprozessualer Art
- Störer (unbeteiligte Dritte oder der von der Amtshandlung Betroffene)
- Anwesenheit des Störers an Ort und Stelle der Amtshandlung
- Verhalten des Störers:
 - Vorsätzliche rechtswidrige Störung der amtlichen Tätigkeit *oder*
 - Widersetzen der innerhalb der Zuständigkeit des Beamten getroffenen Anordnungen

Rechtsfolgen

S. 1:

- Festnahme und Festhalten des Störers

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung:

- Der die Amtshandlung leitende Polizeibeamte

Durchführung:

- Jeder Polizeibeamte

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- S. 1: Festhalten nur bis zur Beendigung der Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus (absolute Grenze).

Form- und Verfahrensvorschriften:

- Ggf. analoge Anwendung des § 128 StPO (Vorführung bei vorläufiger Festnahme), wobei der Grund der Festnahme i. d. R. vor Einholung einer richterlichen Entscheidung weggefallen sein wird.

Sonstiges

- Ist der Störer von der Amtshandlung selbst betroffen, so ist zwischen einer Festnahme nach § 164 StPO und einer zwangsweisen Durchsetzung der eigentlichen Amtshandlung zu unterscheiden.
 - *Beispiel:* Lässt sich der Beschuldigte nicht durchsuchen, stellt dies keine Störung i. S. d. § 164 StPO dar; es ist zwangsweise Durchführung der Durchsuchung erforderlich.
 - *Beispiel:* Belästigt/behindert der Beschuldigte die mit der Durchsuchung befassten Beamten durch lautes Anschreien, so ist dies eine Störung i. S. d. § 164 StPO und seine Festnahme zulässig.
- Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist i. d. R. ein weniger belastender Platzverweis nach § 17 NPOG zu prüfen.
- Ebenso ist zuvor zu prüfen, ob das Mittel des Hausrechts (bspw. Verweis aus der Dienststelle oder des zu durchsuchenden Hauses) zur Störungsbeseitigung ausreichend ist.
- Die Maßnahme kann i. V. m. § 46 OWiG auch bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechende Anwendung finden.